

| | | | |
|---|---|-----------------------|------------------------------|
| Sitzungsvorlage | | JHA/SA/13/2022 | |
| Kindertages- und Schulkindbetreuung im Landkreis Karlsruhe - Ausbaustand, Herausforderungen und Perspektiven | | | |
| TOP | Gremium | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus |
| 1 | Jugendhilfe- und Sozialausschuss | 26.09.2022 | öffentlich |

| | |
|-----------------|--|
| 1 Anlage | Grundsätzliche rechtliche Grundlage nach § 24 SGB VIII |
|-----------------|--|

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt den Bericht „Kindertages- und Schulkindbetreuung im Landkreis Karlsruhe - Ausbaustand, Herausforderungen und Perspektiven“ zum Stichtag 01.03.2022 zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Die seit Jahren steigenden Kinderzahlen, die stetig wachsende Nachfrage nach Betreuungsplätzen, die kontinuierlich zunehmenden Wünsche der Eltern nach längeren Betreuungszeiten, Inklusion und nicht zuletzt die Pluralisierung der Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder nehmen Einfluss auf die Entwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung.

Für die Sicherstellung einer bestmöglichen Unterstützung, die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sowie die Erfüllung des Rechtsanspruchs führt das Kreisjugendamt die jährliche Bestandserhebung Kindertagesbetreuung zum Stichtag 01.03. durch. Im Vergleich zum letzten Jahr wurde die Bestandserhebung aufgrund des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) um das Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen erweitert. Im Hinblick auf die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 wurden erste Daten zu aktuellen Betreuungsformen von Schulkindern im Landkreis Karlsruhe, die ganztägig betreut werden, erhoben.

2. Ergänzende rechtlichen Grundlagen zur Inklusion

Neben den bekannten rechtlichen Grundlagen (Anlage 1) kamen im Vergleich zum Vorjahr folgende Bestimmungen hinzu: Durch die Novellierung des SGB VIII (KJSG-Reform) 2021 wurde die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22a SGB VIII) angepasst. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderung sind zu berücksichtigen.

Mit dem Inkrafttreten des KJSG wurde der inklusive Leitgedanke gesetzlich verankert. Inklusion soll die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder ermöglichen. Für die Umsetzung des inklusiven Auftrags sind alle Akteure im System Kindertagesbetreuung gefordert. Durch die UN-Konvention, das Grundgesetz und das Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (KiTaG) wird dieser Anspruch bekräftigt.

3. Unterstützende Maßnahmen und alternatives Betreuungsangebot im Schulkindergarten

Besteht für ein Kind mit (drohender) Behinderung ein Förderbedarf über die allgemeine Förderung in Kindertageseinrichtungen hinaus, können Eltern beim Amt für Versorgung und Rehabilitation beziehungsweise Jugendamt einen Antrag auf Integrationshilfe stellen. Zum Stichtag 01.03.2022 hatten 348 Kinder im Landkreis Karlsruhe eine Integrationshilfe in der Kindertageseinrichtung.

Schulkindergärten in Baden-Württemberg dienen der Schulvorbereitung und sind ein nachrangiges Angebot zu Kindertageseinrichtungen. Sie sind für Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 20 Schulgesetz) vorgesehen. Die Kinder werden in den ihrem Förderbedarf entsprechenden Sonderschulkindergarten (mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten, wie geistige Behinderung, körperliche Behinderung, Sprachbehinderung) aufgrund eines sonderpädagogischen Gutachtens aufgenommen. Der Schulkindergarten nimmt Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (bei Kindern mit körperlicher Behinderung ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr) auf. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann im Schulkindergarten eingelöst werden. Über die Aufnahme entscheidet das Staatliche Schulamt mit Zustimmung der Eltern. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Schulkindergarten besteht nicht. Schulkindergärten für Kinder mit Behinderungen unter drei Jahren sollen aktuell aus politischen Gründen nicht weiter ausgebaut werden, da der Schwerpunkt auf die Inklusion von Kindern in Regelangeboten in Kindertageseinrichtungen gelegt wird.

Im Stadt- und Landkreis Karlsruhe befinden sich insgesamt 10 Schulkindergärten, die Kinder aus dem Landkreis Karlsruhe aufnehmen. Insgesamt wurden zum Schuljahr 2021/2022 158 Kinder betreut, 65 Kinder (35 Stadt Karlsruhe, 30 Landkreis Karlsruhe) stehen auf der Warteliste und 30 Plätze konnten aufgrund von Personalengpässen nicht belegt werden. Das Kultusministerium und das Staatliche Schulamt prüfen derzeit in Kooperation mit der Landkreisverwaltung die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus von Schulkindergärten im Landkreis Karlsruhe. Von Seiten der Landkreisverwaltung wurde in den letzten Jahren bereits mehrfach auf den Bedarf eines Ausbaus hingewiesen.

4. Bestandserhebung und aktuelle Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmungen, der Zielsetzung einer kooperativen Bedarfsplanung zwischen dem Landkreis und den Städten und Gemeinden wurde die Bestandserhebung der Kindertagesbetreuung zum 01.03.2022 durchgeführt.

Die Auswertungen haben ergeben, dass die Kommunen im Landkreis für die Bedarfsplanung zwischen 1 und 60 % an Stellenanteilen als Personalressource vorhalten. Sechs Kommunen machten zur personellen Ausstattung für die Bedarfsplanung keine Angaben. Eine Kommune hält keine Personalressourcen vor. 14 von 32 Kommunen haben trotz rechtlicher Verpflichtung gem. § 3 KiTaG keine Bedarfsplanung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe angezeigt. Für die gesamte Planung nutzen laut Rückmeldungen neun Kommunen eine digitale „Zentrale Vormerkung“. 23 Kommunen nutzen aktuell keine digitale Unterstützung und 15 Kommunen möchten perspektivisch eine digitale Unterstützung einführen.

Die Zahl der Kommunen, die den Rechtsanspruch im kommenden Kindergartenjahr 2022/2023 mit Stand vom 01.03.2022 nicht erfüllen können, nimmt zu. Dies zeigen die 83 konkreten Unterstützungsanfragen von Eltern beim Jugendamt im Kindergartenjahr 2021/2022, die für ihr Kind beispielsweise einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz suchen, deren Kinder aus Einrichtungen verwiesen wurden, Betreuungszeiten gekürzt bekamen. Zur Bearbeitung von Einzelfällen und zur Abwehr von Klageverfahren entstanden 525 Kontakte auf Seiten der Landkreisverwaltung. Klageverfahren von Eltern wegen eines fehlenden oder vom Betreuungsumfang nicht ausreichenden Platzangebotes richten sich gegen das Landratsamt Karlsruhe, da der örtliche Träger der Jugendhilfe gemäß § 79 in Verbindung mit § 80 SGB VIII die Gesamtverantwortung inne hat. Aktuell ist das Jugendamt mit einem zweiten Klageverfahren konfrontiert.

4.1. Daten- und Bestandserhebung

Grundsätzlich wird zwischen Betreuungs- und Versorgungsquote unterschieden. Für die Ermittlung der Betreuungsquote wird die Summe der betreuten Kinder in Relation zur Zahl der altersgleichen Wohnbevölkerung gesetzt. Die Versorgungsquote ergibt sich aus der Anzahl der genehmigten Betreuungsplätze, die im Verhältnis zur Zahl der altersgleichen Wohnbevölkerung gesetzt wird.

Im Landkreis Karlsruhe bestehen zum Stichtag 01.03.2022 insgesamt 308 Kindertageseinrichtungen (2021: 303). Die Zahlen für den Stichtag 01.03.2022 sind vorbehaltlich, da sowohl das Statistische Landesamt als auch der KVJS die Erhebung zur amtlichen Jugendhilfestatistik noch nicht abgeschlossen hat und es zu Änderungen kommen kann.

4.1.1. Betreuung von Kindern von null - drei Jahren (U3)

| Stichtag 01.03.xxxx | betreute Kinder U3 | genehmigte Plätze | Kinder | Betreuungs- quote | Versorgungs- quote |
|------------------------|-----------------------|----------------------|--------|----------------------|-----------------------|
| 2020 | 4.258 | 4.590 | 12.319 | 34,0% | 36,3% |
| 2021 | 4.027 | 4.548 | 12.456 | 32,1% | 35,9% |
| 2022 | 4.222 | 4.594 | 12.812 | 32,9% | 35,7% |

Seit 2020 nimmt die Anzahl der U3 Kinder im Landkreis Karlsruhe zu. Zum Stichtag 01.03.2020 war die Betreuungsquote am höchsten. Die Betreuungsquote ist im Vergleich zu 2020 abnehmend.

Die Versorgungsquote hat von 2020 bis 2022 jährlich abgenommen, da weniger Plätze ausgebaut wurden, entgegen aber die Anzahl der Kinder gestiegen ist.

In neun Gemeinden standen im Zeitraum vom 01.03.-31.08.2021 74 Kinder auf der Warteliste. Sieben Kommunen haben eine Rückmeldung ohne Angaben gemacht. In 16 Kommunen standen keine Kinder auf der Warteliste. Aufgrund des Zeitpunkts der Erhebung sind Angaben zur Warteliste für diesen Zeitraum nur rückwirkend zu erheben. Wartelisten werden in der Zuständigkeit von den Kommunen geführt und stehen dem Landkreis Karlsruhe nicht zur Verfügung.

Für das Kindergartenjahr 2022/2023 können voraussichtlich 19 (2021/2022: 25) Städte und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe den Rechtsanspruch im U3-Bereich erfüllen. Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ist neben der Kindertageseinrichtung auch die Kindertagespflege ein weiteres wichtiges Angebot zur Erfüllung des Rechtsanspruchs.

4.1.2. Betreuung von Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)

| Stichtag 01.03.xxxx | betreute Kinder Ü3 | genehmigte Plätze | Kinder 3-6,5 (3-6,75) | Betreuungs- quote 3-6,5 (3-6,75) | Versorgungs- quote 3-6,5 (3-6,75) |
|------------------------|-----------------------|----------------------|--------------------------|--|---|
| 2020 | 13.546 | 15.956 | 14.692 (15.727) | 92,1% (86,0%) | 108,0% (100,9%) |
| 2021 | 13.728 | 16.462 | 14.942 (15.994) | 91,5% (85,5%) | 110,1%(102,9%) |
| 2022 | 14.256 | 17.078 | 15.059 (16.120) | 94,6% (88,6%) | 114,4% (107,1%) |

Damit Kommunen ausreichend Platzpuffer zur Verfügung haben, ist eine Anpassung der Berechnungsgrundlage zu empfehlen. Daher wurde die Berechnungsgrundlage von 3,5 Jahrgängen durch 3,75 Jahrgänge ergänzt. So können beispielsweise nicht schulreife Kinder oder Zuzüge berücksichtigt werden.

Seit 2020 nimmt die Anzahl der Ü3-Kinder im Landkreis Karlsruhe zu. Zum Stichtag 01.03.2022 war die Betreuungsquote am höchsten. Die Betreuungsquote ist im Vergleich zu 2020 zunehmend.

Die Versorgungsquote ist über die Jahre hinweg gestiegen und lässt sich auf den Platzausbau und der Anzahl der Kinder zurückführen.

In 11 Städten und Gemeinden stehen laut Ergebnissen der Bestandserhebung 69 Kinder im Zeitraum vom 01.03.-31.08.2021 auf der Warteliste. Sieben Kommunen haben eine Rückmeldung ohne Angaben gemacht. In 14 Kommunen standen keine Kinder auf der Warteliste.

Für das Kindergartenjahr 2022/2023 können voraussichtlich 21 (2021/2022: 26) Städte und Gemeinden den Rechtsanspruch im Ü3-Bereich erfüllen.

4.1.3. Schulkindbetreuung

Im Landkreis Karlsruhe gab es im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 15.680 Grundschüler. Die Ganztagsbetreuung findet aktuell an Ganztagsgrundschulen im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung, in Horten oder in einer Kombination aus Kernzeitbetreuung und Nachmittagsbetreuung statt.

Der Sachstand im Landkreis Karlsruhe zum Stichtag 01.03.2022 stellt sich verteilt auf die unterschiedlichen Angebotsformen wie folgt dar:

| Platzkapazität Ganztagsgrundschule | Platzkapazität Flexible Nachmittagsbetreuung | Platzkapazität sonstige Betreuungsangebote, z.B. Hort | Platzkapazität insgesamt | Belegte Plätze insgesamt |
|------------------------------------|--|---|--------------------------|--------------------------|
| 2.907 | 3.040 | 2.563 | 8.510 | 5.871 |
| 34,2% | 35,7% | 30,1% | 100% | 69% |

Insgesamt gab es zum Stichtag 01.03.2022 8.510 Plätze in der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern, von denen 5.871 belegt waren. Bei der flexiblen Nachmittagsbetreuung sind mit 35,7% die meisten Plätze vorhanden. Während die Ganztagsgrundschule mit 34,2% und die sonstigen Betreuungsangeboten wie z. B. Horte mit 30,1% für Grundschulkindern zur Verfügung stehen.

4.2. Planungsherausforderungen in der Kindertagesbetreuung

Unzählige Einflussfaktoren führen dazu, dass die Planungsherausforderungen zugenommen haben. Dies sind z. B. Personalengpässe, Platzausbau und die Umsetzung der KJSG-Reform. Des Weiteren müssen in der Bedarfsplanung der Kommunen auch Kinder mit (drohender) Behinderung berücksichtigt werden. 13 Gemeinden gaben an, dass Kinder mit (drohender) Behinderung und Kinder mit besonderen sozialen und emotionalen Bedürfnissen in der Bedarfsplanung nicht berücksichtigt werden, 19 Gemeinden berücksichtigen diese. Die Weiterentwicklung und Unterstützung von inklusiven Kindertageseinrichtungen müssen durch rechtliche Vorgaben in den Bedarfsplanungen Berücksichtigung finden.

Der Platzbedarf in Betreuungsangeboten steigt durch die Kinder aus der Ukraine weiter. Seit Beginn der Fluchtbewegung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine stellen die Kommunen zur ersten Deckung des Bedarfs betreute Spielgruppen oder andere Betreuungsformen zur Verfügung. Zum 16.08.2022 waren rund 520 ukrainische Kinder im Alter von 0-6 Jahren im Landkreis Karlsruhe gemeldet, denen bei einem Verbleib ein Betreuungsplatz anzubieten ist. Zudem stellen Gemeinden, Träger und Kindertageseinrichtungen fest, dass Stellen von Leitungspersonen und pädagogischen Fachkräften nicht (zeitnah) besetzt werden können.

Der Platzbedarf und Fachkräftemangel wird im nächsten Kindergartenjahr zu weiteren Einschränkungen im Betreuungsangebot führen. Daher hat das Kultusministerium Baden-Württemberg gemeinsam mit den an der frühkindlichen Bildung beteiligten Partnerinnen und Partnern Maßnahmen zum neuen Kindergartenjahr auf den Weg gebracht. Eine Maßnahme ist die Kita-Einstiegsgruppe. Sie wurde anlässlich des Kriegs gegen die Ukraine und der daraus resultierenden Fluchtbewegung entwickelt, um allen Kindern (hiesigen und Zuflucht suchenden) einen Einstieg in die institutionelle Kindertagesbetreuung zu ermöglichen. Weitere Maßnahmen sind der Einsatz von geeigneten Kräften statt Fachkräften (Unterschreitung des Personalschlüssels um 20%), Vertretungsregelung bei kurzfristigem Ausfall von Personal und die Beschäftigung von Hauswirtschafts- und Verwaltungskräften. Letzteres soll dafür Sorge tragen, dass nicht-pädagogische Aufgaben von nicht-pädagogischem Personal ausgeführt werden.

Darauf zielt auch das Modellvorhaben des KVJS im Landkreis Karlsruhe ab, welches gemeinsam mit der Großen Kreisstadt Waghäusel durchgeführt wird. Das Pilotprojekt soll Aufschluss geben, für welche Aufgabenbereiche eine pädagogische Fachkraft notwendig ist und welche Aufgabenbereiche durch die Übernahme einer Unterstützungskraft ausgelagert werden können. Auch konnte der KVJS mit dem Kultusministerium klären, dass das Verfahren zur Überbelegung im Einzelfall ab 01.09.2022 wieder zur Anwendung kommt.

Hinsichtlich des Fachkräftemangels stehen auch an den beruflichen Schulen in Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe unterschiedliche Ausbildungsgänge für eine berufliche Perspektive in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Trotz großer Bemühungen kann der Start der praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz in Bretten aufgrund zu geringer Schülerzahlen nicht realisiert werden. Dies scheiterte an fehlenden Ausbildungsverträgen mit den KITA-Trägern. Auch der Ausbildungsgang für Quereinsteiger, die 2-jährige Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen Schwerpunkt Vorbereitung Erzieherabschluss/Schulfremdenprüfung, musste in diesem Jahr aufgrund zu geringer Bewerberzahl abgesagt werden.

Um die Qualität der frühkindlichen Bildung weiterzuentwickeln, wird die Bundesregierung in den kommenden zwei Jahren insgesamt vier Milliarden Euro investieren. Das Bundeskabinett hat Ende August den Gesetzentwurf für das KiTa-Qualitätsgesetz beschlossen, da die Finanzierung des Gute-Kita-Gesetzes zum Jahresende ausläuft. Das KiTa-Qualitätsgesetz sieht vor, dass die Länder überwiegend (über 50 Prozent der Mittel) in sieben Handlungsfelder investieren. Diese sind: bedarfsgerechtes Angebot, Fachkraft-Kind-Schlüssel, qualifizierte Fachkräfte, starke Leitung, sprachliche Bildung, Stärkung der Kindertagespflege und Maßnahmen zur kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung.

Der nächste Schritt für mehr Qualität in Kitas und Kindertagespflege soll ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards für die Kindertagesbetreuung sein, das in dieser Legislaturperiode beschlossen werden soll. Zukünftig soll die Beitragsgestaltung durch Staffelungskriterien angepasst werden.

Das seit 2016 vom Bundesministerium geförderte Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ wird zum Jahresende auslaufen. Mit dem Programm wurde die sprachliche Bildung als fester Bestandteil in der Kindertagesbetreuung gefördert.

4.3. Planungsherausforderungen in der Ganztagsbetreuung an Grundschulen

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 wurde vom Bund im Oktober 2021 mit dem sogenannten Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) beschlossen und soll zum 1. August 2026 in Kraft treten. Der Rechtsanspruch gilt zunächst für Grundschulkindern der ersten Klassenstufe und wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Zum Schuljahr 2029/2030 hat somit jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung, der sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe richtet. Dieser umfasst eine Förderung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Die Unterrichtszeit wird auf diesen Anspruch angerechnet. Eine Pflicht zur Wahrnehmung des Angebots besteht nicht.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Insgesamt ist festzustellen, dass der Platzausbau im Landkreis Karlsruhe weiter voranschreitet. Platzmangel, Fachkräftemangel und die Umsetzung der Inklusion bringen auch zukünftig große Herausforderungen mit sich. Eine weitere Planungsherausforderung ist der unerwartete zusätzliche Platzbedarf, der durch die geflüchteten Kinder aus der Ukraine ausgelöst wurde.

Die Auseinandersetzung mit den aktuellen und perspektivischen Entwicklungen zeigt, dass der Ausbau an bedarfsgerechten Betreuungsplätzen weiter notwendig und eine belastbare Bedarfsplanung aufgrund der bestehenden Anforderungen essentiell ist.

Damit das Jugendamt die Gesamt- und Planungsverantwortung erfüllen kann, ist die Vorlage einer überprüfbaren Bedarfsplanung aller Kommunen ausschlaggebend. Um die Kommunen unterstützen zu können und qualitativ aussagekräftige Daten vorliegen zu haben, sind lückenlose Angaben der Kommunen in der Abfrage zur Bestandserhebung sowie ein fristgerechter Rücklauf Voraussetzung.

Weiterhin spricht sich das Jugendamt für die Einführung einer digitalen „Zentralen Vormerkung“ in allen Städten und Gemeinden aus, um auf Grundlage der verfügbaren Planungsdaten weitere Planungsschritte folgen zu lassen. Die „Zentrale Vormerkung“ erfüllt zudem die Verpflichtung zur Einführung des Onlinezugangsgesetzes zum 01.01.2023.

Um dem landesweit bestehenden Fachkräftemangel und den weiteren Herausforderungen zu begegnen, sind nicht nur die Träger, Kommunen und Landkreise gefordert, sondern auch die kommunalen Spitzenverbände, das Landesjugendamt und das Kultusministerium. Um zukünftig eine ausreichende Personalausstattung in den KITAs gewährleisten zu können, müssen die KITA-Träger mit interessierten Bewerbern und Bewerberinnen, unabhängig des Ausbildungsgangs, einen Ausbildungsvertrag abschließen. Darüber hinaus braucht es dringend einer realistischen Anpassung und Weiterentwicklung des landesweit bestehenden Systems in der Erteilung von Betriebserlaubnissen für Kindertageseinrichtungen.

Nicht nachvollziehbar bleibt, dass im Bundeshaushalt 2023 keine weiteren Mittel für das erfolgreiche Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ bereitgestellt werden. Das Bundesprogramm hat auf eine besondere Herausforderung der Kindertageseinrichtungen mit gezielter Förderung reagiert. Gerade für Kinder, die zu Hause nicht ausreichend Deutsch lernen, ist die sprachliche Förderung der Schlüssel zur Entwicklung. Das gilt auch für die Kinder aus der Ukraine. Angesichts des fragilen Personalschlüssels und der coronabedingten Auswirkungen auf die Kindertageseinrichtungen hat das Bundesprogramm ermöglicht, eine zusätzliche „Sprach-Kita-Fachkraft“ zu finanzieren. Dies hat zu Entlastungen geführt. Durch den Wegfall des Programms können die zusätzlichen Stellen nicht finanziert und erhalten werden.

Der Fachkräftemangel führt teilweise zu verspäteten Einrichtungseröffnungen, Reduzierung der Gruppen oder Öffnungszeiten. In der Konsequenz können Bildungsangebote zum Nachteil der Kinder nicht aufrechterhalten werden. Dazu zählen insbesondere die Kinder mit (drohender) Behinderung und besonderen emotionalen sowie sozialen Bedürfnissen.

Ziel muss es sein, den gesetzlichen Auftrag der Inklusion zu erfüllen. Eine gelingende Inklusion kennzeichnet sich durch die Unterstützung des Trägers, die Schaffung und Weiterentwicklung von inklusiven Strukturen in Kindertageseinrichtungen sowie geeignete Handlungsoptionen der Fachkräfte, um auf die Bedürfnisse der Kinder reagieren zu können. Auch ist die Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern grundlegend für die Entwicklung von Kindern. An diesem Punkt setzt die Präventionsstrategie des Landkreises Karlsruhe an.

Bei der Ganztagsbetreuung von Schulkindern sind hinsichtlich der Einführung des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027 noch viele Rahmenbedingungen unklar. Dies stellt die Kommunen vor große Planungsherausforderungen. Es ist davon auszugehen, dass die kontinuierlich steigenden Betreuungszahlen und die gleichzeitig steigenden zeitlichen Betreuungsumfänge in den Kindertageseinrichtungen Auswirkungen auf die Ganztagsbetreuung haben werden. Dennoch gilt es für die Kommunen schon jetzt, unabhängig der fehlenden Rahmenbedingungen, die Bedarfsplanung für die Ganztagsbetreuung auf den Weg zu bringen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Im Haushaltsansatz 2022 sind für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach §§ 22 - 24 und § 90 SGB VIII Mittel in Höhe von 14.053.346 € (inkl. 1.842.346 € Zuschüsse an die Tageselternvereine) eingestellt. Davon werden 4,8 Mio € für die Übernahme von Elternbeiträgen an die Träger von Kindertageseinrichtungen bezahlt. Der Haushaltsansatz beinhaltet Zahlungen an die Tagespflegepersonen in Höhe von insgesamt 7.380.000 €. Eine Überschreitung des Gesamtansatzes (ca. 14 Mio €) im Jahr 2022 ist nach aktuellem Stand nicht zu erwarten.

III. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses ergibt sich aus § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 5 der Satzung des Jugendamtes.